

## Beträge für Erstausrüstungen und Wohnungsrenovierungen

Eckwerte und Orientierung für gebrauchte Geräte und Möbelstücke/Kleidung in der Regel als Neuanschaffung

<b>Elektrogeräte</b> Herd incl. Ofen 70,00 € Kühlschrank 80,00 € Waschmaschine 70,00 € Holz Kohle Ofen 150,00 € Bügeleisen 15,00 € Staubsauger 30,00 €	<b>Wohnzimmer</b> Wohnzimmerschrank 70,00 € Schrankwand 120,00 € Couchtisch 20,00 € Couch Single 55,00 € Couch Familie 80,00 € Schlafcouch 110,00 €	<b>Vollständige Wohnungseinrichtung</b> 1 Person 920,00 € jede weitere Person 270,00 €  Transport/Lieferung gewährleistet? Falls nein, Beihilfe für den Transport prüfen: Lieferpauschale/Benzinkosten/Auslagenersatz
<b>Kinderausstattung</b> Wickelauflage 20,00 € Kinderwagen 100,00 € Buggy 60,00 € Hochstuhl 40,00 €	<b>Badezimmer</b> Badezimmerschrank 25,00 € Spiegel 10,00 € Duschvorhang incl. Stange 17,00 € 2 Garnituren Hand- und Duschtücher 16,00 €	<b>Renovierung</b> 10 l Eimer Farbe 10,00 € Tapetenkleister 2,50 € 1 Rolle Tapete 5,00 € Heizkörperlack 6,50 € Fensterlack 5,00 € Türlack 10,00 € Pinselset 15,00 €
<b>Schlafzimmer</b> Einzelbett Gestell 50,00 € Einzelrost 10,00 € Einzelmatratze 60,00 € Doppelbett Gestell 80,00 € Doppelrost 15,00 € Doppelmatratze 120,00 € Stockbett+Rost 120,00 € Kinderbett m. Rost u. Matr. 100,00 € Kleiderschrank Single 40,00 € Kleiderschrank Familie 70,00 € Bettwäsche 10,00 € Spannbettuch 7,50 € Kopfkissen 10,00 € Bettdecke 20,00 €	<b>Küche</b> Eckbank 40,00 € Esstisch 30,00 € Stuhl 15,00 € Spüle incl. Armaturen 25,00 € Küche Single ohne Elektro 55,00 € Küche Familie ohne Elektro 90,00 € Geschirrpauschale 50,00 € Arbeitsplatte 50,00 €  <b>Sonstiges Interieur</b> Wäscheständer 10,00 € Schreibtisch 15,00 € Mülleimer 3,00 € Lampe 5,00 €	<b>Bekleidung</b> <b>Säuglingserstausrüstung</b> 328,00 € auszahlbar in 2 Teilbeträgen 0 - 6 Monate 187,00 € 7 - 12 Monate 141,00 € <b>Schwangerschaftsbedarf</b> incl. Klinikbedarf 291,00 €  <b>Kleidung</b> Mann 228,00 € Frau 279,00 €

### **Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 SGB II**

Bezüglich der Erstausstattung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, siehe RdNr. 24.14

#### **24.13 Erstausstattung für die Wohnung**

Örtlich zuständig für die Gewährung der Erstausstattung ist der Träger, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (vgl. BSG, Urteil v. 23.05.2012, B 14 AS 156/11 R). Im Fall eines Umzugs ist daher entscheidend, ob die Leistungsberechtigten ihren Antrag noch am Wegzugsort oder erst am Zuzugsort stellen.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

Der Begriff „Erstausstattung“ ist nicht im zeitlichen sondern im bedarfsbezogenen Zusammenhang zu verstehen, d.h. von „Erstausstattung“ ist dann auszugehen, wenn ein bestimmter Bedarf erstmals entsteht. Eine Erstausstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist immer dann erforderlich, wenn der Antragsteller z.B.

- \_ erstmals einen eigenen Haushalt gründet,
- \_ aufgrund Haft keinen eigenen Hausstand mehr besitzt,
- \_ aufgrund Trennung, Scheidung über keinen Hausstand verfügt (dabei ist zu prüfen, inwieweit er Ansprüche gegenüber dem Partner auf den bisherigen, in der Regel gemeinsamen Hausstand besitzt),
- \_ bisher nur in möblierten Zimmern gelebt hat,
- \_ durch ein unvorhergesehenes Ereignis wie z.B. einen Brandschaden den Hausrat verloren hat,
- \_ längere Zeit ohne festen Wohnsitz war.

Eine Erstausstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen, sondern eine Erstausstattung kann auch durch einen »neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände« begründet sein, so z. B. durch die Geburt eines Kindes oder durch die Haftentlassung eines Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft.

Eine erneute Beschaffung als „Erstausstattung“ ist unter engen Voraussetzungen im Einzelfall möglich. Hierfür muss ein konkreter Bedarf durch von außen einwirkende außergewöhnliche Umstände oder durch ein besonderes Ereignis entstanden sein. (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R; LSG BWB, Beschluss v. 12.06.2017, L 1 AS 1310/17 18.06.2018 7 ER-B).

Es muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem außergewöhnlichen Umstand/ besonderen Ereignis und dem konkreten Bedarf bestehen. Eine Zwangsräumung an sich ist nicht ausreichend, wenn dadurch die Möbel bzw. Gegenstände nicht „untergegangen“ sind, sondern z.B. eingelagert wurden. Ein aktuell wohnraumbezogener Bedarf ist grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten (BSG, Urteil v. 06.08.2014, B 4 AS 57/13 R). Das gilt auch für Gegenstände, die aufgrund allgemeiner oder intensiver Nutzung unbrauchbar geworden sind. Eine erneute Erstausrüstung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Gegenstände zwar funktionsfähig sind, ihren Besitzern aber nicht mehr gefallen, nicht mehr optimal zur neuen Wohnung passen oder wegen Unbrauchbarkeit ohnehin hätten ersetzt werden müssen. (BSG Urteil v. 01.07.2009, B 4 AS 77/08 R; LSG BWB, aaO).

Bei der erstmaligen Beschaffung für ein „Jugendbett“ – nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist – handelt es sich um eine Erstausrüstung für die Wohnung (BSG, Urteil v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R).

Zur Erstausrüstung gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, insbesondere Möbel, Haushaltsgeräte und Hausrat. Der Umfang der notwendigen Erstausrüstung richtet sich nach der angemessenen Wohnungsgröße und der Zahl der Haushaltsmitglieder (LSG BWB, Urteil v. 07.11.2012, L 3 AS 5162/11). Zur Erstausrüstung gehören auch Transport- und Anschlusskosten (z.B. für E-Herd / Gasherd) soweit sie notwendig sind.

Der Antragsteller darf bei der Hilfestellung auch auf gebrauchte Gegenstände verwiesen werden (LSG RPF, Beschluss v. 12.07.2005, L 3 ER 45/05 AS).

Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 Satz 1 erfasst auch die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1. Haushaltsgegenstände gehören zum ausbildungsgeprägten Bedarf mit der Folge eines Leistungsausschlusses (LSG BWB, Urteil v. 18.12.2009 L 12 AS 1702/09 unter Verweis auf BVerwG, Beschluss v. 13.05.1993, 5 B 47/93).

#### **24.14 Sonderregelung für unter 25-Jährige**

Jungen Menschen unter 25 Jahre wird grundsätzlich zugemutet, im Haushalt der Eltern zu verbleiben. Nur der erste Umzug von unter 25-Jährigen bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers.

Eine Übernahme von Kosten für die Erstausrüstung kommt bei unter 25-Jährigen nicht in Betracht, wenn sie ohne Zusicherung des Jobcenters in eine eigene Wohnung gezogen sind.

Zu den Voraussetzungen für die Zusicherung bezüglich der Übernahme der Kosten bei der Anmietung einer Wohnung vgl. RdNr. 6 zu § 22.

#### **24.15 Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt**

Bei einem besonderen Ereignis wie zum Beispiel der Geburt eines Kindes werden die benötigten Gegenstände (Kinderbett, Kinderwagen, Kommode etc.) als Erstausrüstung gewährt. Zur Deckung des Bedarfs der Erstausrüstung an Bekleidung und Schuhen für Schwangere einschließlich Klinikbedarf wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von 291 € geleistet. Damit wird der besondere Bedarf während der Schwangerschaft, Geburt,

und in den ersten drei Monaten nach der Geburt abgedeckt. Die Bekleidungs pauschale Schwangerschaft kann ab der 13. Schwangerschaftswoche ausgezahlt werden. Als Erstausrüstung für Kleinkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungsbeihilfe in Höhe von insgesamt 328 € geleistet.

Die Zahlung soll in zwei Beträgen erfolgen:

0 – 6 Monate 187 € spätestens acht Wochen vor Geburt

7 – 12 Monate 141 €

Hinzukommen, sofern erforderlich, die Kosten für einen Kinderwagen. Eine Beihilfe für sonstige Anschaffungen (Wickelaufsatz, Kinderhochstuhl, etc.) kann im Bedarfsfall nach Berücksichtigung örtlicher Festlegungen gewährt werden.

## **24.16 Leistungen an einkommensschwache Personen**

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen, können die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erhalten.

Liegt das anzurechnende Einkommen unter ihrem Bedarf nach dem SGB II, sind die Leistungen ungekürzt zu gewähren. Liegt das Einkommen über dem Bedarf nach dem SGB II, wird der übersteigende Betrag einfach oder entsprechend vervielfacht an der beantragten Leistung abgesetzt.

Neben dem Einkommen im Monat der Leistungsgewährung kann auch das Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Falls nicht von beträchtlichen Einkommensschwankungen ausgegangen werden muss, kann das übersteigende Einkommen im Monat der Leistungsgewährung mit einem Multiplikator bis zu sieben vervielfacht werden.

Angemessen als Multiplikator ist bei

- \_ Erstausrüstung Bekleidung ein Multiplikator von 3,
- \_ Erstausrüstung für die Wohnung ein Multiplikator von 7,

Ist der Bedarf bereits durch das übersteigende Einkommen von weniger Monaten gedeckt und der Antrag damit ablehnungsfähig, so wird ein entsprechend geringerer Multiplikator angesetzt. Vorausgehend berücksichtigt werden darf nur das übersteigende Einkommen bis zum 6. Monat nach dem Monat der jeweiligen Entscheidung über den Antrag. Das übersteigende Einkommen eines bestimmten Monats darf nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden.

Beantragt der Leistungsberechtigte für einen Monat, für den das übersteigende Einkommen für diesen oder für folgende Monate bereits angerechnet ist, eine weitere Leistung, so wird das übersteigende Einkommen ab dem Monat der Entscheidung über die Leistung bis zum 6. dem Monat der Entscheidung folgenden Monat angerechnet. Dabei werden die Monate übersprungen, für die das Einkommen bereits für die vorangegangene Leistung angerechnet wurde.